

**Zeitschrift:** Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins  
**Herausgeber:** Bündnerischer Lehrerverein  
**Band:** 19 (1901)

**Artikel:** Umfragen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-145730>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

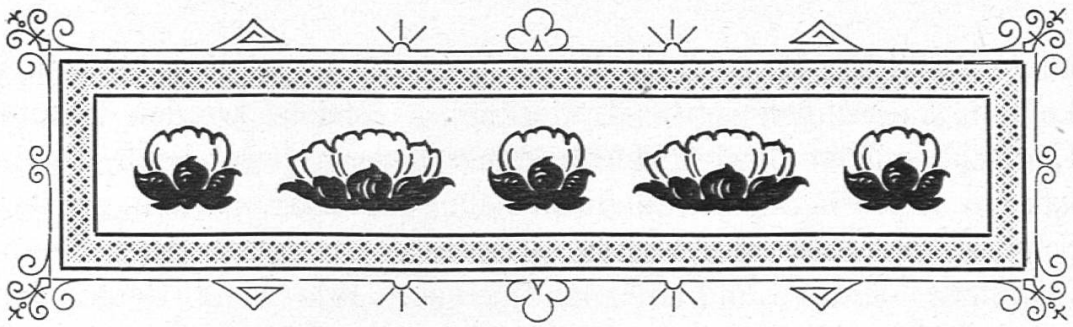
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Umfragen.



## I.

Die Besprechung der kantonalen Lesebücher ist im letzten Winter abgeschlossen, diejenige der Rechenbücher aber erst begonnen worden. Für das Schuljahr 1901/02 kommen *das III. und das IV. Rechenheftchen* daran. Wir ersuchen die Konferenzen, diese Lehrmittel zu prüfen, und zwar nach den gleichen Gesichtspunkten, wie wir sie für die Besprechung des I. und des II. Heftchens unter *b, d* und *e* angegeben haben. (Siehe XVIII. Jahresbericht S. 132.)

## II.

Zwei weitere Umfragen stellen wir auf Wunsch der Konferenz *Herrschaft-V Dörfer*.

Die erste lautet: *Wäre es nicht angezeigt, bei den zuständigen Behörden den Erlass eines kantonalen Schulgesetzes anzustreben?*

Zur Begründung dieser Umfrage verweist der Berichterstatter auf einen Artikel in Nr. 122 des »Freien Rätiers« 1901. Dort heisst es:

»Unter den Traktanden der Grossratssitzung figurieren auch zwei Geschäfte, die unser bündnerisches Schulwesen betreffen. Einmal soll die bisherige »Schulordnung« von 1859 in Uebereinstimmung mit der Verfassung der gegenwärtigen Gesetzgebung gebracht werden. Gewiss ist eine solche Neuerung nicht mehr verfrüht und wohl angebracht. Aber eine Grosszahl derer, die unter der bisherigen Schulordnung »gedient« und ihre Erfahrungen

gesammelt haben, würde es entschieden sehr begrüßen, wenn der Grosse Rat einen Schritt über die regierungsrätliche Vorlage hinausginge und erklärte: Wir wollen diese äusserst wichtige Materie hinfort nicht mehr einfach auf dem Verordnungswege regeln, sondern unser ganzes Schulwesen auf sichern, gesetzlichen Boden stellen und zwar durch Erlass eines kantonalen Schulgesetzes. Die staatsrechtliche Grundlage, auf welche gestützt in den letzten Jahren ziemlich viele Verordnungen, Lehrpläne und Lehrbücher herausgegeben worden sind, ist oft genug angezweifelt worden. Diese Kompetenzstreitigkeiten werden nicht aufhören, solange wir nur eine Schulordnung haben. (Der Oberländer Schulstreit hat in seinem Verlauf hiefür entsprechende Illustrationen geliefert.) Bleiben wir beim alten, so wird man aus dem Reglementieren, Herumtasten und Flickern nicht herauskommen. Das Schulwesen ist aber heute nicht mehr eine so neue, misstrauisch aufgenommene Sache wie anno 1859. Also gebe man einmal getrost dem Bündner Volk Anlass, sich grundsätzlich über unsere Schulgesetzgebung auszusprechen. Nach dem 14. Oktober 1900 wird man sich vor einer solchen Abstimmung nicht mehr so stark fürchten müssen; eine Verwerfung würde wenigstens zeigen, was ausführbar ist, und was vorläufig noch zu den Idealen gehört. Opportunitätsgründe und politische Bedenken werden der Erkenntnis nicht im Wege stehen, dass endlich die gehörige Regelung unseres Schulwesens auf dem Gesetzeswege zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden ist. Das Übergangsstadium, in welchem wir uns bisher befanden, ist eine Folge der überaus rührigen Thätigkeit unseres Erziehungsdepartements sowohl als auch des vermehrten Interesses, das Lehrerschaft und Bevölkerung der Schule schenken.

Zur Zeit ist die Einführung des neunten Schuljahres in Besprechung, und dürfte dessen Einführung nach den bisherigen Kundgebungen auf verhältnismässig kleinen Widerstand stossen; würde die bezügliche Anregung s. Z. angenommen, so wäre wieder eine neue Verordnung nötig. — Der zunehmende Verkehr und die dadurch bedingte Mischung der Konfessionen erheischt eine Regelung der konfessionellen Schulverhältnisse; die oft entwürdigenden Verhandlungen und Marktereien bei den alljährlichen Lehrerwahlen und der überaus häufige Lehrerwechsel rufen nach Einführung einer vom Staate festgesetzten Amtsdauer mit periodischer Wiederwahl. Es wäre zu prüfen, ob nicht an Stelle der jetzigen grossen Inspektoratsbezirke kleinere zu setzen wären, wo

nicht nur von einem einzelnen, sondern von einem sog. Bezirksschulrat zu inspizieren wäre u. s. f. Überhaupt: Wir wünschten ein Schulgesetz, das nicht nur übereinstimmte mit Verfassung und allen andern bestehenden Gesetzen, sondern vor allem auch mit den Bedürfnissen unserer Zeit, mit den Wünschen der Lehrerschaft und des Volkes, und das uns hineinrücke in die Reihe derjenigen Kantone, die ihrem Schulwesen auch damit seine Bedeutung gaben, dass sie es eines besondern Staatsgesetzes für wert hielten.«

Es kann kaum geleugnet werden, dass die hier angeführten Gründe für den Erlass eines kantonalen Schulgesetzes stichhaltig sind; wir nehmen deshalb gern die Meinungen der Konferenzen auch über diesen Gegenstand entgegen.

### III.

Die andere Umfrage formuliert die Konferenz Herrschaft-V Dörfer so:

*Wäre es nicht zweckdienlich, die beiden untersten Klassen der Kantonsschule (Realabteilungen) aufzuheben?*

Diese Umfrage wird in demselben Rätierartikel wie folgt begründet:

»Nicht nur unserer »Schulordnung«, auch unsern oft recht unrealen Realschulen soll geholfen werden. Es herrschte auf diesem Gebiete bis jetzt eine echt bündnerische Mannigfaltigkeit, wie sie in einer Eingabe des bündnerischen Reallehrerverbandes eingehend geschildert worden ist. Wir glauben zwar — nach dem Wortlaut der kleinrätlichen Botschaft — nicht, dass mit dem neuen Gesetzesvorschlag für die Einheitlichkeit viel gewonnen wird, wenn es heisst: Den Realschulen soll »mit Berücksichtigung der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen« der Unterrichtsplan für die erste und zweite Kantonsschulklasse (Realschule) zu Grunde gelegt werden. Ersteres mit Rücksicht auf diejenigen Schüler, die keine höhere Schule besuchen wollen, letzteres für jene, die in die dritte Klasse der Kantonsschule eintreten wollen. — Unseres Erachtens hat die Realschule den Zweck, nicht nur das in der Primarschule Gelernte zu wiederholen und zu erhalten, sondern sie soll auch durch Darbietung neuen Lehrstoffes den Gesichtskreis erweitern und dem Schüler ein gewisses Mass von Kenntnissen vermitteln, die für sein späteres Berufsleben von unmittelbarem praktischem Werte sind. Sie darf aber durchaus nicht den Cha-

rakter einer Vorbereitungsschule auf die Kantonsschule haben, sondern muss hinsichtlich Lehrstoff und Lehrziel ein selbständiges Institut sein, das nicht zwei Herren zu dienen hat. Bei der jetzigen Formulierung wird es schwer halten, einerseits dem Bildungsgang einen richtigen Abschluss für die austretenden Schüler zu geben, und andererseits den in höhere Anstalten übertretenden die richtigen Vorkenntnisse zu vermitteln. Was die Kantonsschüler, die aus der zweiten Klasse austreten, mit heimbringen, ist eben doch nur ein Anfang, ein Bruchstück, dem die Ergänzung fehlt. Soll auch unsern Realschulen diese Halbheit zu teil werden? Das möchten wir nicht. Entweder man stelle, und zwar nach Einholung der Wünsche aus der Lehrerschaft, einen einheitlichen, allgemein verbindlichen Lehrplan für die Realschulen auf, oder dann lasse man es beim bisherigen System bewenden, das den örtlichen Verhältnissen schon so wie so weitgehend Rechnung trägt. Der entscheidende Schritt, um den Realschulen (wenigstens den deutschen) aufzuhelfen, wäre der, wenn die Realabteilungen der ersten und zweiten Kantonsschulklasse aufgehoben würden. Sie kosten den Kanton viele Lehrkräfte und viel Geld und Raum, die Eltern viel Geld und manche schätzenswerte Arbeitskraft in Haus und Feld. Die Kantonsschule würde dadurch nichts verlieren, sondern nur gewinnen, und würde dann ihrem Zwecke zurückgegeben, eine Bildungsstätte für diejenigen zu sein, die sich höhern Berufsarten zuwenden und ihrem Bildungsgang einen »patentierten« Abschluss geben müssen. Die Realschulen dagegen haben jenen Elementen zu dienen, die daheim, im Dienst der Gemeinde u. s. f., ihre Realkenntnisse verwerten wollen; wären sie richtig organisiert und finanziell sicher gestellt, so könnten auch sie ein Mittel werden, unsere Jungmannschaft den Gemeinden zu erhalten und den Zudrang nach allen möglichen andern Berufsarten einzudämmen. Dazu kämen als nicht gering anzuschlagende Vorteile der Wegfall der Kostgelder, die elterliche Aufsicht u. s. f. Mit guten Realschulen auf dem Land bilden wir uns einen Fond ordentlich gebildeter Leute, und kämen sie auch vielleicht nicht so leicht in den Grossen Rat wie die, die einst blaue Mützen getragen, so könnten — wenn's nur an dem hängt — auch die Realschüler uniformiert werden mit einer Kappe, die wenigstens Anwartschaft auf eine Stellung im Gemeindewesen gibt! —

Nach der regierungsrätlichen Botschaft zu schliessen (Lehrstoff und Eintrittsalter: 13. Altersjahr) würden diese »neuen« Real-

schulen nichts anderes als was sie in der Hauptsache bisher waren — Dorfschulen mit einer Fremdsprache. In diesem Falle sind sie nicht weniger als zwei Konkurrenten ausgesetzt: fürs erste der Kantonsschule und fürs zweite den bestehenden Oberschulen, die mitunter schon jetzt ängstlich genug darüber wachen, dass ihnen nicht die besten Schüler nur um der im Entwurf fakultativ erklärten Fremdsprache willen verloren gehen. Die Realschule muss also, um die nötige Anziehungskraft zu besitzen, auch nach dieser Seite hin einen Mehrwert aufweisen können.

Ein Reallehrer muss das Sekundarlehrerexamen zu bestehen verpflichtet sein und entsprechend besoldet werden, auch in Form spezieller Berücksichtigung bei Ausrichtung der kantonalen Gehaltszulage. Technisches Zeichnen gehört auch auf den Lehrplan der Realschulen, wie denn überhaupt diese Realschulen die praktischen Bedürfnisse des Lebens eingehend zu berücksichtigen haben.

Sehr zu begrüßen ist die in Aussicht genommene Erhöhung der kantonalen Subventionen, und versprechen wir uns davon viel Gutes. Die wichtigsten Punkte der Verordnung dagegen bedeuten gegenüber den bisherigen Verhältnissen einen unwesentlichen Fortschritt. Freuen wir uns aber darüber, dass die Verbesserung des Schulwesens seit einigen Jahren zu den ständigen Traktanden unserer obersten Landesbehörden gehört; wir wissen allen Dank, die dazu Hand bieten.«

Soweit der »Rätier«-Korrespondent. Der Vorstand fügt diesen Ausführungen nur noch den Wunsch bei, die Frage der Ersetzung der I. und der II. Kantonsschulklassen durch Realschulen auf dem Lande möchte nicht nur vom pädagogischen, sondern auch vom praktischen Standpunkt aus geprüft werden. Wir bekommen jetzt schon häufig Schüler aus Realschulen für die III. Kantonsschulklasse. Eine schöne Anzahl derselben besteht die Aufnahmeprüfung mit Ehren und kommt später mit den Klassengenossen ganz gut vorwärts. Daneben liefern manche Realschulen aber auch Zöglinge, die für die III. Klasse gänzlich unbrauchbar und kaum für die II. reif sind, obwohl sie die Realschule auf dem Lande durchgemacht haben. Manche Realschulen müssten also entschieden mehr leisten als bisher, wenn sie in genügender Weise für die III. Kantonsschulklasse vorbereiten sollten.

Im fernern ist zu bedenken, dass man fast jeder Gemeinde eine Realschule geben müsste, wenn jedermann sie bequem sollte besuchen können. Die Gegenden, wo *eine* Realschule für zwei

oder mehrere Gemeinden genügte, sind selten. Ja es gibt sogar so zérstreute Gemeinden, wo mehrere Realschulen nötig würden, so z. B. in Davos. Lassen sich aber die Mittel für eine so grosse Anzahl von Realschulen aufbringen? Man wird sagen: So bequem braucht man es den Leuten nicht zu machen; wo die geographischen Verhältnisse ungünstig liegen, müssen die Schüler eben auswärts in Pension gegeben werden, um die Realschule besuchen zu können. — Ob aber dann die Eltern ihre Söhne nicht lieber gleich auf die Kantonsschule schickten, wo sich die Ausgaben auch nicht wesentlich höher stellten, und wo dann doch eine gründlichere Ausbildung zu erwarten wäre?

Diese und ähnliche Umstände müssen wohl erwogen werden, bevor man nur so kurzer Hand mit den ersten zwei Kantonsschulklassen abfährt.

Jedenfalls empfiehlt es sich, noch nach weitem Mitteln zu suchen, *wie man die Realschulen auf dem Lande heben könnte*. Eine solche Prüfung wünscht auch die Konferenz *Heinzenberg-Domleschg*. Sie verlangt, dass eine Umfrage *in diesem Sinne* an die Konferenzen gerichtet werde.

Wir glauben, diese ganz allgemeine Frage werde am besten in Verbindung mit der Anregung der Konferenz Herrschaft-V Dörfer besprochen. Die beiden Umfragen könnten danach in dieser Form vereinigt werden:

*Wie kann unsern Realschulen geholfen werden? Wäre es z. B. nicht zweckdienlich, die I. und die II. Kantonsschulklasse durch Realschulen auf dem Lande zu ersetzen?*

